

99135014006000

Unterhaltung weiterer Beratungsstellen Genehmigung

Heruntergeladen am 29.07.2025

<https://fimportal.de/services/99135014006000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135014006000
Leistungsbezeichnung I	Unterhaltung weiterer Beratungsstellen Genehmigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Zweigniederlassung, Beratungsstelle, Nebenstelle, Steuerberatergesellschaft, Filiale, Steuerberater
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuerberatung (135)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Verlagerung eines Unternehmens in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	01.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg, Referat 34
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_34.html
Teaser	Errichtung einer weiteren Beratungsstelle/Zweigniederlassung Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte
Volltext	<p>Steuerberater und Steuerbevollmächtigte können weitere Beratungsstellen unterhalten, soweit dadurch die Erfüllung der Berufspflichten nicht beeinträchtigt wird. Leiter der weiteren Beratungsstelle muss jeweils ein anderer Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich hat. Satz 2 gilt nicht, wenn die weitere Beratungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz liegt. Die für die berufliche Niederlassung zuständige Steuerberaterkammer kann auf Antrag eine Ausnahme von Satz 2 zulassen. Liegt die weitere Beratungsstelle in einem anderen Kammerbezirk, ist vor der Erteilung der Ausnahmegenehmigung die für die weitere Beratungsstelle zuständige Steuerberaterkammer zu hören. Eine Ausnahmegenehmigung ist nur für eine weitere Beratungsstelle des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten zulässig.</p>
Erforderliche Unterlagen	formloser Antrag
Voraussetzungen	<p>Antragsteller muss selbständige/r Steuerberater/in sein bzw. eine</p> <p>Steuerberatungsgesellschaft</p>
Kosten	
Verfahrensablauf	Weitere Beratungsstellen/Zweigniederlassungen sind gemäß § 46 Nr. 3 und 4 DVStB im Berufsregister der

Modul	Sachverhalt
	<p>Steuerberaterkammer einzutragen. Die in das Berufsregister einzutragenden Tatsachen sind der zuständigen Steuerberaterkammer im Falle des § 46 Nr. 3 DVStB von dem /der Steuerberater/in oder dem/der Steuerbevollmächtigten, der die weitere Beratungsstelle errichtet hat bzw. den Mitgliedern des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder des vertretungsberechtigten Gesellschafters der Steuerberatungsgesellschaft die die Zweigniederlassung errichtet hat mitzuteilen.</p>
<p>Bearbeitungsdauer</p>	<p>Die Bearbeitungszeit hängt von der Prüfung aller erforderlichen Unterlagen des zu bearbeitenden Einzelfalls ab.</p>
<p>Frist</p>	<p>Keine</p>
<p>weiterführende Informationen</p>	<p>Hinweise</p> <p>§ 34 Abs. 2 Satz 2 StBerG gilt nicht, wenn die weitere Beratungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz liegt.</p>
<p>Rechtsbehelf</p>	<p>Kurztext</p> <p>Errichtung einer weiteren Beratungsstelle/Zweigniederlassung durch Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte</p>
<p>Ansprechpunkt</p>	<p>Steuerberaterkammer</p>
<p>Zuständige Stelle</p>	<p>Steuerberaterkammer</p>
<p>Formulare</p>	<p>Fragebogen zur Erfassung von weiteren Beratungsstellen/Zweigniederlassung</p> <p>Fragebogen zur Antragstellung auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 Abs. 2 S. 4 StBerG</p>
<p>Ursprungsportal</p>	